

# RS Vwgh 2017/5/23 Ro 2014/05/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2017

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Oberösterreich  
L80004 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan  
Oberösterreich  
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82004 Bauordnung Oberösterreich  
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52;  
BauO OÖ 1994 §31 Abs6;  
BauRallg;  
BTypV OÖ 1997 §1 Abs3;  
BTypV OÖ 1997 §2;  
ROG OÖ 1994 §21 Abs3;  
ROG OÖ 1994 §22 Abs1;  
1. AVG § 52 heute  
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025  
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995  
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995  
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995  
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995  
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ro 2014/05/0060 Serie (erledigt im gleichen Sinn): Ro 2014/05/0095 E 23. Mai 2017

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2010/05/0156 E 8. April 2014 RS 1

## Stammrechtssatz

Die OÖ BTypV 1997 gibt der Baubehörde die zulässige Betriebstypen in den einzelnen Widmungskategorien des Flächenwidmungsplanes vor. Damit soll u.a. auch erreicht werden, dass den vom Gesetz aufgestellten Grundsätzen

rasch und einfach entsprochen werden kann, ohne in jedem Einzelfall ein zeitraubendes, kostspieliges Ermittlungsverfahren durchführen zu müssen. Im Anwendungsbereich der OÖ BTypV 1997 bedarf es daher eines Gutachtens eines Sachverständigen zur Frage, ob ein Bauvorhaben betreffend einen zu bewilligenden Betrieb seiner Betriebstypenach in der betreffenden Widmungskategorie zulässig ist, dann nicht, wenn in einer der Anlagen zu dieser Verordnung eine Einordnung von Betrieben gemäß § 1 Abs. 3 OÖ BTypV 1997 erfolgt ist und der in Frage stehende Betrieb einem dort genannten Betrieb zugeordnet werden kann; stellt sich der von der Baubehörde zu beurteilende Betrieb als Sonderfall eines Betriebstypes im Sinn des § 2 OÖ BTypV 1997 dar, ist die Widmungskonformität durch Vorlage von Gutachten nachzuweisen. Bei bereits bestehenden Betrieben hat die Baubehörde auch bei jeder späteren bewilligungspflichtigen Bauführung die Übereinstimmung der Betriebstypenach mit dem Flächenwidmungsplan von neuem zu prüfen (vgl. dazu das zur OÖ BTypV 1994 betreffend die Widmungskategorie "Betriebsbaugelände" ergangene E vom 27. Oktober 1998, 98/05/0107, mwN, dessen Aussagen sich auf die Rechtslage nach Erlassung der OÖ BTypV 1997 übertragen lassen). Die OÖ BTypV 1997 gibt der Baubehörde die zulässige Betriebstypenach in den einzelnen Widmungskategorien des Flächenwidmungsplanes vor. Damit soll u.a. auch erreicht werden, dass den vom Gesetz aufgestellten Grundsätzen rasch und einfach entsprochen werden kann, ohne in jedem Einzelfall ein zeitraubendes, kostspieliges Ermittlungsverfahren durchführen zu müssen. Im Anwendungsbereich der OÖ BTypV 1997 bedarf es daher eines Gutachtens eines Sachverständigen zur Frage, ob ein Bauvorhaben betreffend einen zu bewilligenden Betrieb seiner Betriebstypenach in der betreffenden Widmungskategorie zulässig ist, dann nicht, wenn in einer der Anlagen zu dieser Verordnung eine Einordnung von Betrieben gemäß Paragraph eins, Absatz 3, OÖ BTypV 1997 erfolgt ist und der in Frage stehende Betrieb einem dort genannten Betrieb zugeordnet werden kann; stellt sich der von der Baubehörde zu beurteilende Betrieb als Sonderfall eines Betriebstypes im Sinn des Paragraph 2, OÖ BTypV 1997 dar, ist die Widmungskonformität durch Vorlage von Gutachten nachzuweisen. Bei bereits bestehenden Betrieben hat die Baubehörde auch bei jeder späteren bewilligungspflichtigen Bauführung die Übereinstimmung der Betriebstypenach mit dem Flächenwidmungsplan von neuem zu prüfen vergleiche dazu das zur OÖ BTypV 1994 betreffend die Widmungskategorie "Betriebsbaugelände" ergangene E vom 27. Oktober 1998, 98/05/0107, mwN, dessen Aussagen sich auf die Rechtslage nach Erlassung der OÖ BTypV 1997 übertragen lassen).

#### **Schlagworte**

Planung Widmung BauRallg3 Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Besonderes Fachgelände

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2014050053.J01

#### **Im RIS seit**

30.06.2017

#### **Zuletzt aktualisiert am**

19.07.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)